



Begründung inkl. Umweltbericht

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwehrgerätehaus Bomig“

Bearbeitung:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB . Stadtplaner
Kuniberts kloster 7-9 . 50668 Köln
Tel. 0221 .952686 33 | Fax 89994132
Mail post@hb-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dieter Beele . Dipl.- Ing. Stadtplaner und Architekt . AKNW
Jana Brochhagen . M. Sc. Raumplanung

Inhalt

TEIL I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1.	Lage des Plangebiets	6
2.	Ziel und Zweck der Planung	6
3.	Beschreibung des Plangebietes und des Umfelds	7
4.	Verfahren	8
5.	Übergeordnete Planungen	8
5.1	Regionalplan	8
5.2	Flächennutzungsplan	8
5.3	Bestehender Bebauungsplan Nr. 28 A „Bomig“	9
6.	Begründung der Festsetzungen	10
6.1	Art der baulichen Nutzung	10
6.2	Maß der baulichen Nutzung	11
6.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	12
6.4	Straßenverkehrsfläche	12
6.5	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	12
6.6	Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
6.7	Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen	13
7.	Erschließung	14
7.1	Verkehrerserschließung	14
7.2	Ver- und Entsorgung	14
7.3	Löschwasser	15
8.	Umweltbelange, Umweltprüfung	15
8.1	Artenschutz	15
8.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	15
9.	Nachrichtliche Übernahmen	16
9.1	Trinkwassertransportleitung	16
9.2	KSR-Anlage	17
10.	Hinweise	17
10.1	Schutz von Gehölzen	17
10.2	Boden	17
10.3	Wasserschutz	17
10.4	Denkmalschutz	18
10.5	Kampfmittel	18

11. Verfahrensablauf.....	19
---------------------------	----

TEIL II UMWELTBERICHT

1. Einleitung.....	20
1.1 Allgemeines, Grundlagen der Umweltprüfung.....	20
1.2 Vorhabenbeschreibung.....	20
1.3 Planungsrelevante Vorgaben und Umweltschutzziele.....	21
1.4 Regionalplan.....	21
1.5 Flächennutzungsplan (FNP).....	21
1.6 Vorhandenes Planungsrecht.....	21
1.7 Landschaftsplan.....	21
1.8 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Flora-Fauna-Habitat (FFH)- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, Biotopkataster des LANUV.....	22
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	22
2.1 Tiere und Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt.....	22
2.2 Landschaft und Landschaftsbild.....	23
2.3 Fläche und Flächeninanspruchnahme.....	23
2.4 Boden.....	23
2.5 Wasser.....	24
2.6 Luft und Klima.....	24
2.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung.....	24
2.8 Kultur und sonstige Sachgüter.....	25
2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Umweltbelangen.....	25
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	25
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	25
4. Planungsalternativen.....	26
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen	26
5.1 Tiere und Pflanzen, Artenschutz, biologische Vielfalt.....	26
5.2 Landschaft und Landschaftsbild.....	28
5.3 Fläche und Flächeninanspruchnahme.....	28
5.4 Boden.....	29
5.5 Wasser.....	29
5.6 Luft und Klima.....	30
5.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung.....	31

5.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	31
5.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)	32
5.10 Kumulierungen der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen)	32
5.11 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	32
5.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe	32
5.13 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	32
6. Eingriffsbilanzierung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Kompensation.....	32
7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	35
8. Weitere Angaben zur Umweltprüfung	36
8.1 Schwierigkeiten bei der Erhebung.....	36
8.2 Technische Prüfverfahren	36
8.3 Quellenangaben	36
9. Zusammenfassung	36

TEIL I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

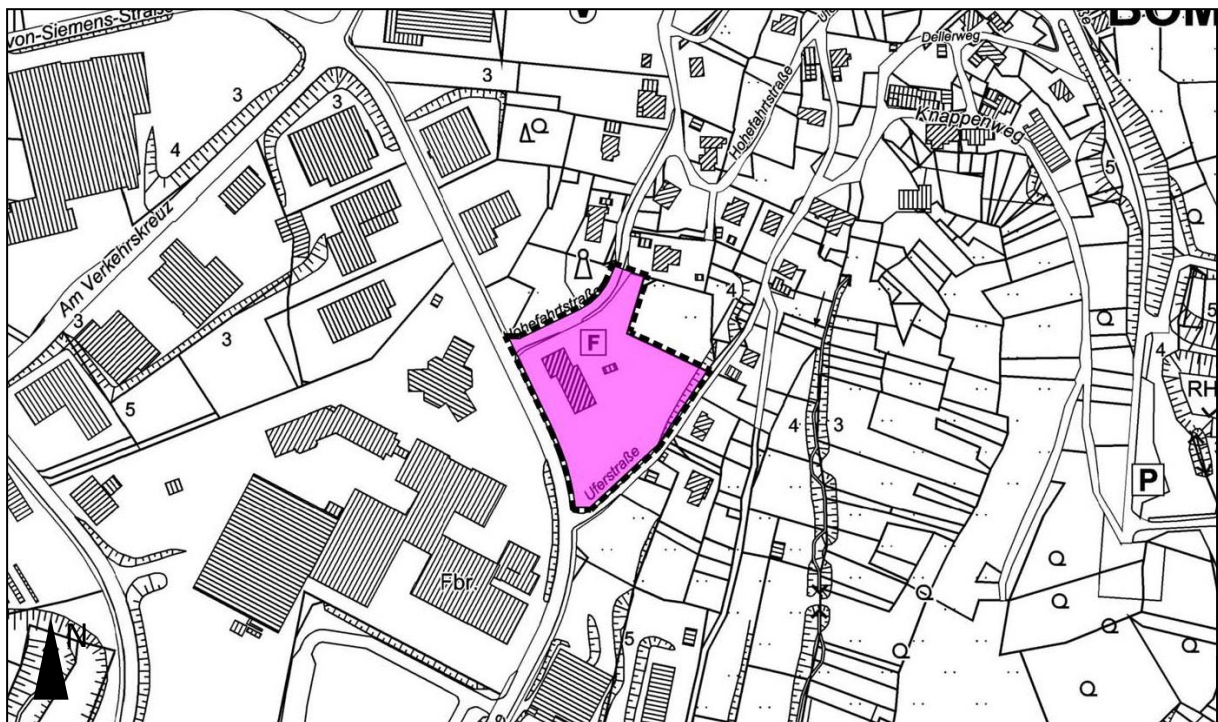
1. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Bomig und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch eine Gehölzstruktur und die daran angrenzende Wohnbebauung,
- im Süden durch die Uferstraße und die dadurch erschlossene Wohnbebauung,
- im Westen durch die Fritz-Kotz-Straße und industrielle sowie gewerbliche Nutzungen und
- im Norden durch industrielle und gewerbliche Nutzungen.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Hohefahrtstraße. Das Ein- und Ausrücken der Einsatzfahrzeuge wird über die Fritz-Kotz-Straße abgewickelt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Wiehl, Flur 40, Flurstück 1723 und ein Teilstück des Flurstücks 1734.



Verortung des Plangebiets, ohne Maßstab

2. Ziel und Zweck der Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat am 23.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 "Feuerwehrgerätehaus Bomig" beschlossen.

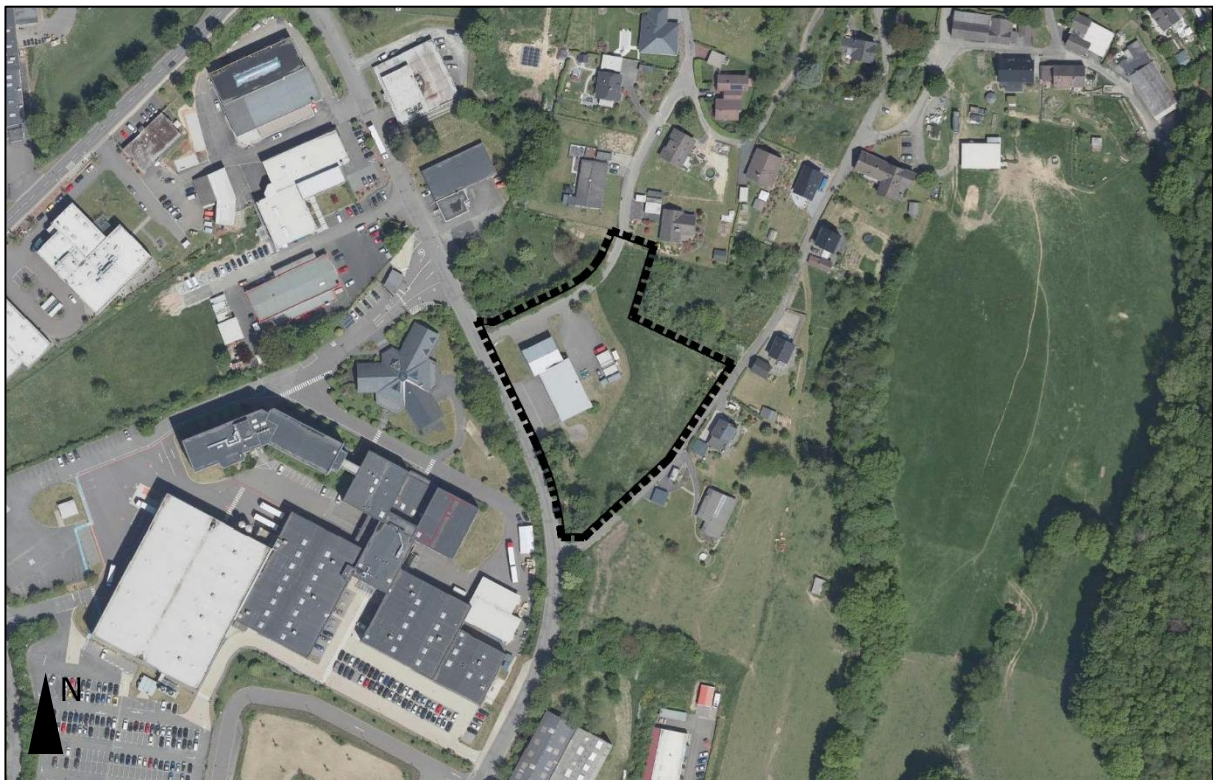
Mit dem Bebauungsplan Nr. 116 "Feuerwehrgerätehaus Bomig" soll Bau-recht für den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrge-bäudes in Bomig geschaffen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus wurde im Jahr 2001 auf einer Fläche an der Fritz-Kotz-Straße errichtet. Im Osten befindet sich Wohnbebauung der Ortschaft Bomig. Im Westen grenzen Gewerbeflächen des Industriegebietes Bomig-West an.

Dieser Feuerwehrstandort in Bomig ist aufgrund der Nähe zu den Indust-riegerieten und der Autobahn besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Industriefeuer und Autobahneinsätze erfordern große und schwere Ein-satzgeräte. Das bestehende Gebäude bietet nicht ausreichend Platz um einen zukunfts- und leistungsfähigen Ablauf zu gewährleisten. Zudem ent-spricht das nun über 20-jährige Feuerwehrhaus nicht mehr den heutigen Anforderungen an moderne Arbeits- und Sozialbedingungen.

Geplant ist daher eine Erweiterung der Fahrzeughalle und des Sozialtrak-tes. Die Fahrzeughalle soll als Satteldach mit Photovoltaikanlage ausge-führt werden und der Anbau des Sozialtraktes mit einem begrünten Flach-dach. Im Zuge dieses Um- und Anbauverfahrens soll auch eine Neuord-nung und Erweiterung der zugehörigen Stellplatzflächen erfolgen.

3. Beschreibung des Plangebietes und des Umfelds



Luftbild mit Geltungsbereich des Plangebiets, ohne Maßstab

Innerhalb des Plangebiets besteht bereits das Feuerwehrgebäude der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiehl. Das bestehende Gebäude befindet sich im Nordwesten des Plangebiets. Im rückwärtigen Bereich sind die dazugehörigen Stellplatzflächen und deren Zufahrt angeordnet. Das Plangebiet wird im Westen, Süden und Osten durch Gehölze umgrenzt.

Im Osten und Süden des Plangebiet befindet sich eine Wohnbebauung, die im Wesentlichen aus Einfamilienhäusern besteht. Angrenzend an die Wohnbebauung öffnet sich der Landschaftsraum. Im Norden und Westen des Plangebiets grenzen industrielle und gewerbliche Nutzungen an.

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet.

4. Verfahren

Mit dem Bebauungsplan Nr. 116 werden die Festsetzungen des bisher bestehenden Bebauungsplanes Nr. 28A der Stadt Wiehl ersetzt. Das bisher festgesetzte Baufeld wird vergrößert. Die bestehende Grünfläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf überplant.

Das Planverfahren wird gemäß § 2 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB durchgeführt.

5. Übergeordnete Planungen

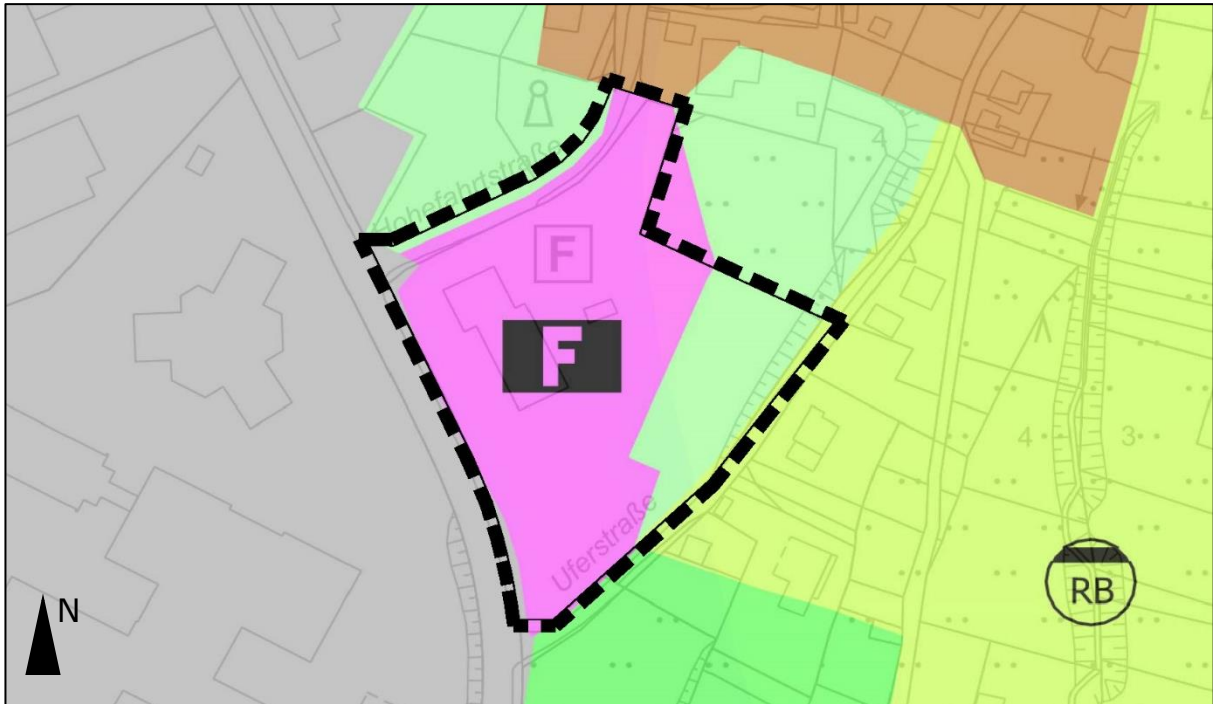
5.1 Regionalplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln ist die westliche Teilfläche des Plangebiets als „Gewerblicher und industrieller Bereich“ dargestellt. Die östliche Teilfläche wird als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.

5.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl stellt das Plangebiet weitestgehend als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwache“ dar. Ein südöstlicher Teilbereich wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Bebauungsplan kann somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl, ohne Maßstab

5.3 Bestehender Bebauungsplan Nr. 28 A „Bomig“

Das ca. 7.030 m² große Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 28 A „Bomig“.

Dieser Bebauungsplan ist seit dem 19.03.2002 rechtskräftig und ermöglichte die Errichtung des heute bestehenden Feuerwehrgebäudes auf der Fläche des Plangebiets. Neben den Bauflächen für das heutige Feuerwehrgebäude inkl. der erforderlichen Nebenanlagen, setzt der Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest.

Die derzeit für das Plangebiet bestehenden Festsetzungen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Feuerwerrätehaus Bomig“ ersetzt. Mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 116 findet der Bebauungsplan Nr. 28 A somit keine Anwendung mehr.

Insbesondere die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gilt es an anderer Stelle zu kompensieren.



Bebauungsplan Nr. 28 A „Bomig“, ohne Maßstab

6. Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Da das Feuerwehrgerätehaus eine Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge für den Brandschutz und den Bevölkerungsschutz im Stadtgebiet ist, wird die für die Bebauung vorgesehene Fläche als Fläche für den Ge-

meinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Hierin sind Gebäude und Anlagen aller Art der Feuerwehr, einschließlich der dazugehörigen Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Gebäudehöhen bestimmt.

Grundflächenzahl

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,6 festgesetzt. Die GRZ von 0,6 ermöglicht die Realisierung des im städtebaulichen Konzept vorgesehenen Erweiterungsbaus. Zur Umsetzung der Planung ist es erforderlich, auch die Stellplätze, die dazugehörigen Zufahrten und Nebenanlagen in der GRZ zu berücksichtigen. Die Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ trägt zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.

Gebäudehöhen

Zur Steuerung der Höhenentwicklung wird eine Gebäudehöhe von 8,50 m festgesetzt, die sich zum einen an den städtebaulichen Zielsetzungen des Vorhabens und zum anderen an der bereits bestehenden Bebauung innerhalb des Plangebiets orientiert. Die Festsetzung des Höchstmaßes ist erforderlich, um eine eindeutige Grundlage für die Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung zu geben, das in der Gemeinbedarfsfläche zugelassen werden soll.

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt des Gebäudes. Der untere Bezugspunkt ist mit 259,60 m über Normalhöhe Null (NHN) unmittelbar an der Baugrenze festgesetzt und entspricht der geplanten Erdgeschossfußbodenhöhe des Vorhabens.

Dachaufbauten und Antennenanlagen

Dächer dienen auch der Unterbringung einer Vielzahl von technischen Anlagen wie beispielsweise Lüftungsanlagen und Antennen, sowie insbesondere auch Solaranlagen. Diese Anlagen werden grundsätzlich oberhalb der Dachhaut ermöglicht, sollen dabei das städtebauliche Erscheinungsbild aber nicht nachhaltig stören. Daher werden zulässige Überschreitungen auf Ausnahmen sowie auf ein Maß von höchstens 2,0 m beschränkt.

Antennenanlagen für Zwecke der Feuerwehr müssen über der Gebäudeoberkante angelegt werden, um Sende- und Empfangsfunktionen störungsfrei zu gewährleisten. Die Anforderungen an Höhe und Anzahl der Antennen können sich während der Planung sowie Nutzungszeit der Feu-

erwache aus technischen Gründen ändern. Sie lassen sich somit nicht festsetzen. Antennen werden deshalb ohne weitere Bestimmung von Anzahl und Höhe zugelassen.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Das geplante Gebäude zur Erweiterung der Fahrzeughalle und des Sozialtraktes ist gemäß des Bebauungskonzeptes mit einer Länge von über 50,0 m vorgesehen. Zur Realisierung der geplanten Gebäudelänge ist die Festsetzung einer abweichenden Bauweise erforderlich. Demnach wird festgesetzt, dass Gebäude mit einer Länge von höchstens 58,0 m zulässig sind. Es sollen außerdem allseitige Grenzabstände gewährleistet werden. Eine grenzständige Bebauung ist nicht erforderlich und nicht beabsichtigt.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO wird innerhalb des Baugebietes die überbaubare Grundstücksfläche definiert, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Die festgesetzten Baugrenzen entsprechen ebenfalls dem Bebauungskonzept und setzen daher lediglich ein Baufeld für die vorgesehene Erweiterung der Feuerwache fest.

6.4 Straßenverkehrsfläche

Zur planungsrechtlichen Sicherung der bereits bestehenden und sich im Plangebiet befindlichen Hohefahrtstraße wird die entsprechende Teilfläche als öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Das städtebauliche Konzept sieht vor die rückwärtigen Stellplatzflächen über die Hohefahrtstraße zu erschließen.

6.5 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Zum Schutz der dort angrenzenden Wohnbebauung wird an der südöstlich verlaufenden Plangebietsgrenze festgesetzt, dass Ein- und Ausfahrten für die Verkehrserschließung an dieser Stelle nicht zulässig sind. Die Festsetzung trägt zum einen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Abgasbelastungen für die dort ansässigen Bewohnerinnen und Bewohner bei und vermeidet zum anderen ein unverhältnismäßiges Verkehrsaufkommen in der Uferstraße, welche die angrenzende Wohnbebauung erschließt.

6.6 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Es ist ein primäres Ziel, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Zur teilweisen Kompensation von Beeinträchtigungen durch dennoch nicht vermeidbare Eingriffe in der Gemeinbedarfsfläche sieht der

Bebauungsplan Festsetzungen zur Nachpflanzung von lebensraumtypischen Einzelbäumen und der Rekultivierung asphaltierter Flächen vor.

Ferner wurden im Ursprungsbebauungsplan Nr. 28 A eine Vielzahl an Bepflanzungsmaßnahmen festgesetzt, die es nun zu ersetzen gilt. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind daher 15 lebensraumtypische Laubbäume gemäß der nachfolgende Pflanzenauswahlliste Nr. 1 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenauswahlliste Nr. 1:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Durch die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgebäudes und die Neuordnung der Stellplätze und Zufahrten werden neue Flächen versiegelt, woraus eine irreversible Schädigung des Bodens und seiner Funktionen resultiert. Zum Ausgleich dieses Funktionsverlustes trifft der Bebauungsplan außerdem die Festsetzung, dass mind. 35% der Fläche für Gemeinbedarf mit regionalem Saatgut anzusäen und als Blühstreifen zu pflegen sind.

6.7 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe des Bebauungsplanes in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich, die im Rahmen der Aufstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages [Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: *Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwengerätehaus Bomig“; Stadt Wiehl, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag; Nümbrecht, 28. September 2022*] ermittelt und bewertet wurden. Es ergab sich ein ökologisches Defizit von insgesamt 35.622 ökologischen Wertpunkten und 3.560 Bodenwertpunkten. Der Bebauungsplan setzt dementsprechend eine Ausgleichsmaßnahme 1 (A1) und eine Ausgleichsmaßnahme 2 (A2) fest und ordnet sie den dafür vorgesehenen Flächen zu.

Der Ausgleich außerhalb des Plangebiets erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf zwei von der Stadt Wiehl bereitgestellten Flächen mit den Maßnahmen A1 und A2.

Zur Umsetzung der Maßnahme A1 ist die im Eigentum der Stadt Wiehl befindliche Fläche von 1.400 m² in der Gemarkung Wiehl, Flur 40, Flurstück 1623 bereitgestellt, auf welcher eine dichte Bepflanzung mit Laubbäumen der Pflanzenauswahlliste Nr. 2 umzusetzen ist.

Pflanzenauswahlliste Nr. 2:

Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 Stammumfang

Feld-Ahorn

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm, ohne Ballen

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Die Maßnahme A2 ist in der Gemarkung Weiershagen, Flur 79, auf den Flurstücken 12 und 13 am südlichen Rand der Ortslage Weiershagen vorgesehen. Die Grundstücke sind Eigentum der Stadt Wiehl und haben eine Fläche von rund 9.800 m². Die Maßnahme umfasst die Entwicklung eines Feldgehölzes, in dem die Fläche ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird.

7. Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Hohefahrtstraße sowie über die Fritz-Kotz-Straße. Wie bisher, erhalten die PKW-Stellplätze und die Einsatzfahrzeuge separate Ein- und Ausfahrten, um die bestehenden Gefährdungspotentiale im laufenden Einsatz zwischen den eintreffenden Rettungskräften und den bereits ausfahrenden Einsatzfahrzeugen zu minimieren.

Das Aus- und wieder Einrücken der Einsatzfahrzeuge erfolgt daher über die Fritz-Kotz-Straße. Die im rückwärtigen Bereich des Plangebiets befindlichen PKW-Stellplätze werden sowohl über die Hohefahrtstraße als auch über die Fritz-Kotz-Straße erschlossen. Die Stellplätze können somit von Norden und Süden erreicht werden, ohne die Abläufe der Feuerwache zu gefährden.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die städtische Kanalisation.

7.3 Löschwasser

Im betreffenden Bereich kann eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

8. Umweltbelange, Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Gemäß § 2a BauGB wird hierzu ein Umweltbericht vorgelegt, der die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darlegt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erläutert. Der Umweltbericht stellt den Teil II dieser Begründung dar.

8.1 Artenschutz

Im Verfahren wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP 1) durchgeführt [*Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwehrrätehaus Bomig“; Stadt Wiehl, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung; Nümbrecht, 15. Juli 2022*]. Das Gutachten hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die innerhalb des Plangebietes möglicherweise oder konkret vorkommenden streng geschützten (planungsrelevanten) und besonders geschützten Arten bewertet. Dabei galt es insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Nach derzeitigem Stand sind durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen. Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit bei keinen planungsrelevanten Arten ausgelöst.

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse während der Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, wird jedoch empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebiets hinaus vermieden werden. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, ist außerdem das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen. Weiterhin sind die Gehölzstreifen, in denen sich Ameisenhaufen befinden, zu erhalten und während der Bauphase zu schützen.

Der Bebauungsplan nimmt entsprechende Hinweise auf.

8.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Um eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu

vermeiden bzw. auszugleichen, wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, welcher mögliche zu berücksichtigende Maßnahmen aufzeigt. [Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwehrgerätehaus Bomig“; Stadt Wiehl, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag; Nümbrecht, 28. September 2022]

Im Rahmen der Untersuchung des Gutachtens wurde hinsichtlich des Biotoppotenzials ein ökologisches Defizit von 35.622 ökologischen Wertpunkten ermittelt.

Das Bauvorhaben sieht eine Erweiterung der Fahrzeughalle sowie des Sozialtraktes des Feuerwehrgerätehauses vor. Neben den neuen Gebäuden werden außerdem zusätzliche Zufahrts- und Stellplatzflächen asphaltiert. Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine Neuversiegelung von 1.779 m² notwendig, woraus eine Schädigung des Bodens resultiert. Die dann vollversiegelten Flächen werden ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und Grundwasserspender und -filter verlieren. Ferner wird auch die Fähigkeit des Schadstoffabbaus verloren gehen.

Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde daher ebenfalls die für die Eingriffe in das Bodenpotenzial erforderlichen Ausgleichmaßnahmen ermittelt, mit welchen der Ausgleichsbedarf von 3.560 Bodenwertpunkten kompensiert werden soll. Gemäß des Bewertungsverfahrens „Boden“ werden in der Regel die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 auf von der Stadt Wiehl bereitgestellten Flächen außerhalb des Plangebiets sind unter Nr. 6.7 erläutert.

Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen können die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope und Boden als ausgeglichen betrachtet werden. Rechnerisch verbleiben positive Werte von 17.288 ökologischen Wertpunkten und 23.480 Boden-Wertpunkten.

9. Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Trinkwassertransportleitung

Im Nordosten des Plangebietes verläuft die Trinkwassertransportleitung RS 7 DN 250 ST des Aggerverbands. Die Transportleitung und der entsprechende Schutzstreifen wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Gemäß des hier anzuwendenden Fachrechts ist ein 6 m breiter Schutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten. Die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässigen Gebäude und Anlagen der Feuerwehr, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne

des § 14 BauNVO dürfen demnach in dem Bereich des Schutzstreifens erst errichtet werden, wenn die Transportleitung nicht mehr vorhanden ist. Bis dahin sind die „Anweisungen zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen“ zu beachten.

9.2 KSR-Anlage

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR-Anlage) (Leitungsnr. GLT_112_166) der GasLINE GmbH. Es sind Wegerechte gemäß bestehender Grunddienstbarkeiten zu beachten. Die KSR-Anlage und der dazugehörige Schutzstreifen mit einer Breite von 2,0 m wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Der Bereich des Schutzstreifens ist von Bebauung und Bepflanzungen freizuhalten. Die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässigen Gebäude und Anlagen der Feuerwehr, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind demnach in diesem Bereich nicht zulässig.

10. Hinweise

10.1 Schutz von Gehölzen

Die innerhalb des Plangebiets bisher bestehenden Gehölze sind weitestgehend zu erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind diese Gehölze daher während der Bauzeit deutlich sichtbar durch eine mobile Absperrung (z.B. Flatterband) abzugrenzen. Des Weiteren ist die DIN 18920 (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) strikt anzuwenden. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden.

10.2 Boden

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- getrennte Lagerung des Oberbodens
- sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

10.3 Wasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauarbeiten allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben sind. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Be-

tanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

10.4 Denkmalschutz

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale. Mit dem Auffinden von Bodendenkmalen im Zuge einer Baumaßnahme ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen, da die überbaubare Grundstücksfläche bereits weitgehend bebaut ist. Dennoch wird hier vorsorglich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Wiehl als Untere Denkmalbehörde oder dem „Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu melden. Die Entdeckungstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

10.5 Kampfmittel

Die Hinweise zum Bebauungsplan verweisen auf die Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf, der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder des Ordnungsamtes der Stadt Wiehl beim Auffinden von Kampfmitteln/ Bombenblindgängern. Die Bauarbeiten sind bei einem Fund außerdem sofort einzustellen.

11. Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwehrgerätehaus Bomig“ ist auf Grund des Beschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 23.09.2021 aufgestellt worden.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.07.2022 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 28.07.2022 bis einschließlich 31.08.2022 durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwehrgerätehaus“ hat mit Begründung vom 21.10.2022 bis 24.11.2022 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte am 13.10.2022. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.10.2022 an der Planung beteiligt.

Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwehrgerätehaus“ als Satzung beschlossen.

Diese Begründung ist dem Bebauungsplan beizufügen.

Wiehl, den 26.04.2023

gez. Ulrich Stücker

Ulrich Stücker, Bürgermeister

TEIL II UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Allgemeines, Grundlagen der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen darzustellen. Der Umweltbericht wird gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erarbeitet (Anlage zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB angegeben.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entfällt die für das Planvorhaben grundsätzlich vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem UVPG, da für den Bauleitplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Am Feuerwehrstandort in Wiehl-Bomig bestehen aufgrund der Nähe zu den Industriegebieten und der Autobahn besondere Anforderungen, da Industriefeuer und Autobahneinsätze große und schwere Einsatzgeräte erfordern. Das derzeit bestehende Feuerwehrgebäude bietet nicht ausreichend Platz, um einen zukunfts- und leistungsfähigen Ablauf zu gewährleisten. Zudem entspricht das nun über 20-jährige Feuerwehrhaus nicht mehr den heutigen Anforderungen an modernen Arbeits- und Sozialbedingungen.

Die Planung sieht daher eine Erweiterung der Fahrzeughalle und des Sozialtraktes vor. Im Zusammenhang der Erweiterung des Feuerwehrgebäudes ist außerdem die Neuordnung und Aufstockung der Stellplatzflächen geplant.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erweiterungsgebäude hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Wiehl die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Feuerwehrgerätehaus Bomig“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wird die überbaubare Grundstücksfläche vergrößern und ausreichend Möglichkeiten zur Unterbringung der erforderlichen Stellplatzflächen ausweisen.

1.3 Planungsrelevante Vorgaben und Umweltschutzziele

Die Umweltprüfung erfolgt anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Umweltbelange. Nachfolgend sind die wesentlichen, bei der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen aufgeführt:

- Bodenkarte BK 50 des geologischen Dienstes NRW
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW
- Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Hochwassergefahren- und risikokarte NRW
- Klimaatlas NRW
- Landschaftsplan 9 „Wiehl“
- Regionalplan für den Teilbereich Köln
- Umgebungslärmkarte NRW

1.4 Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln ist die westliche Teilfläche des Plangebiets als „Gewerblicher und industrieller Bereich“ dargestellt. Die östliche Teilfläche wird als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.

1.5 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl stellt das Plangebiet weitestgehend als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwache“ dar. Ein südöstlicher Teilbereich wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

1.6 Vorhandenes Planungsrecht

Aktuell gilt für das Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 28A „Bomig“

Dieser Bebauungsplan setzt neben den Bauflächen für das Feuerwehrgebäude inkl. Nebenanlagen eine Vielzahl an Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Diese festgesetzten Maßnahmen müssen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 an anderer Stelle kompensiert werden.

1.7 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplan 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und/oder Flächen mit Vorrangfunktionen befinden sich somit nicht im Plangebiet.

1.8 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Flora-Fauna-Habitat (FFH)- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, Biotopkataster des LANUV

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Südlich und Östlich des Plangebiets erstrecken sich Schutzkulissen, die sich teilweise oder ganz überlagern:

- Landschaftsschutzgebiet „Wiehl L 2.2-1“
- Naturschutzgebiet N 7 „Kallberg“
- Biotopverbundfläche VB-K-5011-029 „Steinbrüche entlang des Wiehltales (Gemeinde Wiehl)“
- Biotopkatasterfläche BK-5011-0044 „Bachtal südlich Bomig“
- Biotopverbundfläche VB-K-5011-010 „Wiehl-Nebeltäler (überwiegend) nördlich und nordöstlich Wiehl“

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1 Tiere und Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt

In der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 wurden die Lebensraumpotenziale geschützter Arten aus dem Messtischblatt 5011 (Topographische Karte TK 25, Wiehl) Quadrant 1 abgefragt (gemäß der Klassifikation LANUV 2022). Eine Recherche über das Informationssystem LINFOS – Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

Es fand eine Ortsbegehung am 14. Juli 2022 statt, bei welcher die Bäume und sonstigen Gehölze sowie Gebäude auf Bruthöhlen und Vogelnester kontrolliert wurden. Bei den Gehölzen erfolgte außerdem eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren.

Da an der südlichen Seite des bestehenden Feuerwehrhauses ein potenzielles Aus-/ Einflugloch für Fledermäuse entdeckt wurde, wurde der Bereich am 17. Juli 2022 in den Abendstunden mit einem Fledermausdetektor untersucht. Fledermäuse wurden nicht vorgefunden. Fledermäuse als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vollständig auszuschließen. Das Plangebiet besitzt für diese Arten aber keine besondere Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats.

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vollständig auszuschließen.

Ben. Für diese Arten besitzt das Plangebiet aber allenfalls Bedeutung als Nahrungshabitat.

Das Plangebiet wird durch die Feuerwehrwache mit Stellplätzen, mit Blühkräutern eingesäte Grünflächen sowie Grünland im Umfeld geprägt. Entlang der Fritz-Kotz-Straße stockt eine Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen. An der Böschung der Uferstraße stehen vereinzelte Gehölze und wachsen Gras- und Krautfluren.

Die Freiflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 A "Bomig" sind weitgehend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Das als Wiese genutzte Grünland sollte als Obstbaumwiese einen ökologischen Ausgleich herstellen. Von der ehemaligen Obstbaumpflanzung stehen noch zwei Bäume. Das Grünland auf dem mäßig trockenen bis frischem Standort ist relativ artenreich.

2.2 Landschaft und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zum Gewerbegebiet Bomig. Die im Norden und Osten des Plangebiets sowie in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen Freiflächen vermitteln den Eindruck einer aufgelockerten Bebauungsstruktur. Elemente besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild wie beispielsweise prägende Vegetations- und Strukturelemente, historische Kulturlandschaften oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Durch die vorhandene gewerbliche Baustruktur des Plangebietes ist das Orts- und Landschaftsbild insgesamt als gering empfindlich einzustufen.

2.3 Fläche und Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet besteht aus versiegelten Flächen mit Stellplätzen im rückwärtigen Bereich des bestehenden Feuerwehrgebäudes, dem Vorbereich für das Aus- und Einrücken der Einsatzfahrzeuge, einer öffentlichen Verkehrsfläche sowie Grünflächen und Gehölzbeständen.

Das Vorhaben beansprucht ca. 1.800 m² derzeit unversiegelte Fläche, die überplant wird.

2.4 Boden

Im Plangebiet sind gemäß der Bodenkarte BK 50 des geologischen Dienstes NRW keine schützenswerten Böden vorhanden. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerde.

Die Pseudogley-Parabraunerden sind schluffige Lehme mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

2.5 Wasser

Innerhalb des Pangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer.

Entsprechend der aktuellen Hochwassergefahren- und risikokarten von Nordrhein- Westfalen liegt das Baufeld auch bei extremen Hochwasserereignissen außerhalb von Überschwemmungsbereichen.

2.6 Luft und Klima

Für das Plangebiet gibt der Klimaatlas NRW für den Zeitraum 1991 bis 2020 eine mittlere Temperatur von 9,8 °C an. Die Anzahl der Frosttage liegt bei ca. 62,7 Tagen im Jahr und der mittlere Jahresniederschlag (1991-2020) beträgt ca. 1174,7 mm (LANUV NRW 2022, Klimaatlas NRW). Die thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 mit günstig kategorisiert. (LANUV NRW 2022, Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW).

Das Plangebiet liegt nach vorliegendem Kenntnisstand nicht im Bereich erheblicher Luftschadstoffimmissionen (insbesondere Feinstaub, Stickstoffdioxid).

2.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Im Folgenden werden die auf das Plangebiet einwirkenden Beeinflussungen auf den Menschen und seine Gesundheit beschrieben.

Schall

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich gewerbliche Nutzungen sowie die westlich des Plangebiets angrenzende Fritz-Kotz-Straße.

Gemäß der Umgebungslärmkarte NRW ist das Plangebiet nicht durch Schallimmissionen vorbelastet. Weder die angrenzenden gewerblichen Nutzungen noch das umliegende Straßennetz weisen nennenswerte Lärmpegel auf.

Luftschadstoffe

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse zu schädlichen Luftschadstoffkonzentrationen durch Stäube und Gase vor. Insbesondere sind hier keine Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub nach der 39. BImSchV bekannt.

Lichtemissionen und -immissionen

Vom Plangebiet gehen derzeit keine relevanten Lichtemissionen aus. Immissionsempfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

Erschütterungen

Das Plangebiet ist keinen planungsrelevanten Erschütterungseinträgen ausgesetzt und es gehen keine entsprechenden Emissionen von ihm aus.

Störfallbetriebe/ Gefahrenabwehr

Im Plangebiet sind keine Betriebe und Anlagen im Sinne der 12. BImSchV bzw. der Seveso-III-Richtlinie (sogenannte Störfallbetriebe) vorhanden.

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich vor.

2.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale oder andere für die Umweltprüfung relevante Kulturgüter sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Als sonstige Sachgüter sind eine Trinkwassertransportleitung des Aggerverbands sowie eine Glasfaserkabeltrasse der GasLINE GmbH vorhanden..

2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Umweltbelangen

... Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Das Wirkungsgefüge ist weitgehend durch die anthropogene Prägung des Plangebietes bestimmt. Naturnahe Bereiche mit einem entsprechenden natürlichen Gefüge kommen nicht vor.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Derartige Wechselwirkungen liegen für den Geltungsbereich im Bestand nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bliebe das bestehende Baurecht wirksam. Das vorhandene Feuerwehrhaus würde nicht erweitert, die vorhandenen Grünflächen würden damit nicht in Anspruch genommen werden. Eine Neuversiegelung würde demnach nicht entstehen. Die bestehenden Grün- und Erschließungsstrukturen würden beibehalten werden. Ggfs. wären Baumpflanzungen zum Ersatz der abgestorbenen Obstbäume vorzunehmen.

4. Planungsalternativen

Aufgrund des dringenden Erweiterungsbedarfs der in Bomig ansässigen Feuerwache käme als Planungsalternative nur die Errichtung einer neuen Feuerwache an einem anderen Standort in Frage. Der jetzige Standort ist jedoch aufgrund der Nähe zu den gewerblichen Nutzungen und der im Norden befindlichen Autobahn von enormem Vorteil. Zum einen befindet sich die Feuerwache am jetzigen Standort zentral gelegen, außerdem sind Industriefeuer und Autobahneinsätze schnell zu erreichen. Ein Standort mit einer ähnlich guten Ausgangssituation müsste zunächst im Stadtgebiet, beziehungsweise im Einzugsgebiet von Bomig gefunden werden. Hier bestünde die Gefahr, dass dazu eine komplett unversiegelte Fläche in Anspruch genommen werden müsste. In Anbetracht einer zusätzlichen Flächenversiegelung stellt dies keine sinnvolle Alternative dar.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen

5.1 Tiere und Pflanzen, Artenschutz, biologische Vielfalt

Tiere, Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet, die die Betroffenheit der planungsrelevanten Arten im Plangebiet untersucht und bewertet hat.

Nach derzeitigem Stand sind durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen. Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit bei keinen planungsrelevanten Arten ausgelöst. Das Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanter Vogelarten ist, wenn überhaupt nur als Nahrungsgäste möglich.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate in der Umgebung des Plangebiets sowie innerhalb des Plangebiets nicht zu rechnen.

Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.-3 BNatSchG zu vermeiden, sollten Gehölze nur außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres, entfernt werden. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorhaben gemäß §39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Ferner wird empfohlen Baulärm und starkes Arbeitslicht während der Bauarbeiten insbesondere in der jährlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse (Ende März bis Anfang November) so gering wie möglich zu halten, um nahrungssuchende Fledermäuse nicht zu stören.

Weiterhin sind zum Schutz Lichtmissionen über die Beleuchtung des Plangebiets hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellenbereichs auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungskraft auf Insekten haben. Eine Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen kann außerdem erfolgen, wenn ein Abstrahlen in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- und Waldbereiche vermieden wird.

Zum Schutz der Insekten sind außerdem die Gehölzstreifen, in denen sich Ameisenhaufen befinden zu erhalten und während der Bauphase zu schützen.

Bewertung:

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände erforderlich. Bei Umsetzung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben in Bezug auf die Artengruppen Vögel, Säugetiere und Insekten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Pflanzen

Das Plangebiet umfasst derzeit ca. 4.780 m² Grünfläche. Die Grünfläche wird extensiv gepflegt und ist relativ artenreich. Innerhalb dieser Grünfläche wurden Flächen als Blühstreifen ausgebildet. Entlang der Fritz-Kotz-Straße konnte ein Laubgehölzstreifen erhalten bleiben. Gleiches gilt für Einzelbäume und Sträucher entlang der Uferstraße.

Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Die innerhalb des Plangebiets bestehenden Gehölze sind weitestgehend zu erhalten. Um Beeinträchtigungen an den bestehenden Gehölzen zu vermeiden, sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch eine mobile Absperrung abzugrenzen. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden.

Es ist außerdem vorgesehen die nach der Umsetzung der Planung unversiegelten Flächen weiterhin als extensives Grünland zu unterhalten. Außerdem sind die nicht überbaubaren Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten mit regionalem Saatgut und als Blühstreifen zu pflegen. Mindestens 35% der Fläche für Gemeinbedarf sind entsprechend auszubilden. Ferner sind 15 lebensraumtypische Laubbäume als Ersatz für die durch das Bauvorhaben entfallenden Gehölze zu pflanzen.

Es erfolgt auch ein ökologischer Ausgleich für das gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelte Defizit (siehe Kapitel 6).

Bewertung:

Die Planung greift in die vorhandene Vegetation ein, schafft jedoch zum Ausgleich neue Vegetationsflächen im Plangebiet sowie auch in der direkten Umgebung und auf einer weiteren externen Ausgleichsfläche. Das öko-

logische Defizit kann vollständig ausgeglichen werden. Bei einer Umsetzung der geplanten Bepflanzung mit lebensraumtypischen Pflanzen wird die Planung zu keiner Verschlechterung für das Umweltschutzgut Pflanzen führen.

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet hat aufgrund der sich innerhalb der Plangebietsfläche befindlichen Blühstreifen, Laubgehölzstreifen, Sträucher und Gras- und Krautfluren sowie der vorhandenen Grünflächen eine Bedeutung für die biologische Vielfalt.

Bewertung:

Die Planung wirkt sich besonders auf die bisher als Grünland genutzte Fläche und die dortige Bepflanzung aus. Daher sind im Rahmen des Bebauungsplanes Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erweiterungsbau und die Neuordnung der Stellplatzflächen und deren Zufahrten, wird die biologische Vielfalt aufgrund der damit einhergehenden Neuversiegelung beeinträchtigt. Auswirkungen können durch Maßnahmen in der Bebauungsplanung gemildert werden.

5.2 Landschaft und Landschaftsbild

Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein Erweiterungsbau der bereits bestehenden Feuerwehr, welcher sich in Richtung Osten und Süden ausdehnen wird. Weiterhin ist die Neuordnung der Stellplätze und Zufahrten geplant, welche sich ebenfalls in Richtung Osten und Süden orientieren werden. Durch den Erweiterungsbau und die Neuordnung der oben beschriebenen Flächen wird eine Neuversiegelung von ca. 1.800 m² entstehen. Für die verbleibenden Restflächen sieht der Bebauungsplan konkrete Maßnahmen zur Begrünung vor, welche für eine landschaftliche Einbindung der Anlage durch Erhalt und Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze vorsehen. Diese Maßnahmen reduzieren den baulichen Eingriff, wengleich ein Defizit verbleibt, was extern ausgeglichen werden muss.

Bewertung:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich das Planvorhaben hinsichtlich der Dimensionierung des geplanten Gebäudes und der Ausnutzung des Grundstücks mit einer Erweiterung des bereits bestehenden Feuerwehrgebäudes in die Umgebung einfügt. Deutliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher nicht gegeben.

5.3 Fläche und Flächeninanspruchnahme

Das Schutzgut Fläche wurde der Liste der Schutzgüter in der letzten Novellierung des BauGB, in Kraft getreten am 13. Mai 2017, hinzugefügt. Dies soll die große Bedeutung naturnaher Flächen für z.B.: Schutzgüter wie Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biodiversität und Mensch betonen und den hohen Flächenverbrauch für Siedlungsgebiete und Straßenbau

hinterfragen und begrenzen, ergänzend zum Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (BauGB §1a Absatz 2).

Das Plangebiet lässt sich in weiten Teilen als eine naturnahe Fläche bezeichnen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein weiterer Flächenverlust für die oben genannten Schutzgüter ermöglicht.

Bewertung:

Durch den Erweiterungsbau wird eine Fläche von ca. 1.800 m² neu in Anspruch genommen. Diese Fläche lässt sich im Verhältnis als gering einschätzen. Die Betroffenheit des Schutzgutes Fläche ist daher als gering einzustufen.

5.4 Boden

Aus der Neuversiegelung von rund 1.800 m² innerhalb des Plangebiets resultiert ein Funktionsverlust als Pflanzstandort, Lebensraum für Organismen sowie als Grundwasserspender und -filter Schutzgutes Boden. Insbesondere werden durch die Veränderungen des Bodens Fähigkeiten des Schadstoffabbaus reduziert.

Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Im Bebauungsplan erfolgen Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Oberboden während der Bauarbeiten, zur getrennten Lagerung des Oberbodens sowie zu einer sachgerechten Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs. Ferner sollen nicht mehr benötigte, derzeit asphaltierte Flächen rekultiviert und mit autochthonem Saatgut angesät werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt gilt es die Eingriffe in das Bodenpotenzial auszugleichen. Der Bebauungsplan trifft daher Festsetzung zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen, die eine Begrünung sowohl innerhalb als auch auf einer externeren Ausgleichsfläche vorsehen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Verminderung stofflicher Belastungen in Böden angestrebt.

Bewertung:

Für das Schutzgut Boden ist in der Summe eine mittlere Erheblichkeit anzunehmen. Durch die Aufnahme von umweltrelevanten Maßnahmen als Hinweise in den Bebauungsplan können diese Eingriffe vermindert werden. Nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können die Eingriffe in den Boden als ausgeglichen angesehen werden.

5.5 Wasser

Die gegenüber dem Bestand vorgesehene zusätzliche Flächenversiegelung im Plangebiet verringert die Neubildung von Grundwasser durch natürliche Versickerung von Niederschlägen. Der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kann durch die Planung von Versickerungsanlagen entgegen-

gewirkt werden. Die zusätzliche Versiegelung kann zu einer Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, auch nach Starkregenereignissen beitragen.

Es ist im Vergleich zum bestehenden Planungsrechts ein nicht wesentlich höherer Versiegelungsgrad zulässig, als er jetzt neu geplant wird. Es sind keine Nutzungen geplant, von denen erhebliche Grundwasserverunreinigungen ausgehen können.

Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Der Bebauungsplan weist auf allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit hin. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Bewertung:

Da die Versickerungsfähigkeit der Böden gering ist, dürften im Ergebnis nur geringe Auswirkungen auf den Grundwasserkörper eintreten. Die Planung hat geringe Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Wasser. Im Bereich der Stellplatzflächen soll das Niederschlagwasser vor Ort über belebte Bodenschichten versickert werden. Um der Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses entgegenzuwirken, kann durch Dachbegrünung, die für bestimmte Dachflächen des Erweiterungsbaus vorgesehen ist, die negative Wirkung gemindert werden.

Durch die Aufnahme von umweltrelevanten Maßnahmen als Hinweise in den Bebauungsplan können Gefährdungen für das Schutzgut Wasser verringert werden.

5.6 Luft und Klima

Es sind keine Nutzungen geplant, die die Luft erheblich belasten. Der Bebauungsplan Nr. 116 ermöglicht zusätzliche Versiegelung und Bebauung mit einem Erweiterungsbau in einem schon durch Bebauung und Versiegelung geprägten Bereich. Das bedeutet vor allem größere Erwärmung und geringere Windgeschwindigkeiten. Niederschläge fließen schneller ab.

Bewertung:

Die bisher bestehenden Wiesenflächen innerhalb des Plangebiets tragen zur Entstehung von Frisch- und Kaltluft bei. Zusammen mit den vorhandenen Baumhecken und Gehölzen haben sie eine positive Wirkung auf das Lokalklima. Durch das Bauvorhaben werden zwar weitere Flächen versiegelt, jedoch bleiben Teilflächen als Grünflächen erhalten, wodurch die Auswirkungen auf das Klima als gering einzuschätzen sind. Durch das Vorhaben ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung, die die kleinklimatischen Bedingungen (Kaltluftentstehung, Luftaustausch, Aufheizung) nicht erheblich verändern könnte. Relevante, unverträgliche Auswirkungen auf

die Luftqualität und das Klima sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

5.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Der Schutzanspruch der Feuerwache inkl. Erweiterungsbau kann ähnlich dem eines Gewerbebetriebs in einem Gewerbegebiet beurteilt werden. Hier gelten Orientierungswerte von 65 dB(A) für den Tagzeitraum und 55 dB(A) nachts für Verkehrslärm.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lärmbelastung in Aufenthaltsräumen der Wache ein zumutbares Maß nicht übersteigt, da das Plangebiet gemäß der Umgebungslärmkarte NRW nicht von nennenswerten Lärmbelastungen betroffen ist.

Die Wache muss auch zukünftig im laufenden Betrieb die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den angrenzenden Baugebieten, hier insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten, einhalten. Diese gelten für Feuerwachen, bei denen es sich um Anlagen für soziale Zwecke handelt, nicht unmittelbar, sie werden jedoch als geeigneter Maßstab zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Immissionen herangezogen.

Da es sich bei dem Bauvorhaben lediglich um eine Erweiterung in Form einer Fahrzeughalle und des Sozialtraktes handelt, ist davon auszugehen, dass die östlich und südlich angrenzende Bebauung durch das Bauvorhaben keinen höheren Lärmimmissionen ausgesetzt wird, als sie es bereits heute durch den Betrieb der bestehenden Feuerwache ist.

Die Neuordnung der Stellplätze inkl. deren Zufahrt verlangt eine gewisse Anzahl der Stellplätze an die südöstliche Plangebietsgrenze zu legen. Damit rücken die Stellplätze und insbesondere auch die an die Fritz-Kotz-Straße anbindende Zufahrt näher an die dort angrenzende Wohnbebauung.

Bewertung:

Das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nur gering beeinträchtigt. Insbesondere Schallschutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich. Der Bebauungsplan schließt jedoch Ein- und Ausfahrten im südöstlichen Bereich des Plangebiets aus, um die angrenzende Wohnbebauung vor schädlichen Umweltbelastungen durch zusätzliche Fahrzeuge, die die Stellplatzfläche der Feuerwehr erreichen möchten, zu vermeiden.

5.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein Eingriff in geschützte Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte findet nicht statt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Hinweise auf die Existenz von Kulturgütern bekannt sind. Auswirkungen durch das Planvorhaben sind daher nicht zu erwarten. Als sonstige Sach-

güter sind eine Trinkwassertransportleitung des Aggerverbands sowie eine Glasfaserkabeltrasse der GasLINE GmbH vorhanden. Diese werden durch die Planung berücksichtigt.

5.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Aus der Planaufstellung sind keine derartigen Risiken zu erwarten.

5.10 Kumulierungen der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen)

Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen oder/ und spezieller Umweltrelevanz sind durch die Planung nicht negativ betroffen. Auf die Nutzung natürlicher Ressourcen hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen.

5.11 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Planung hat für das Umfeld keine bis geringe klimatische Auswirkungen.

5.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es wird von dem Einsatz üblicher Bau- und Betriebstechniken sowie – stoffe ohne relevante Umweltauswirkungen ausgegangen.

5.13 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Der Bebauungsplan löst keine relevanten Änderungen der bestehenden ökosystemaren Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt aus.

6. Eingriffsbilanzierung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Kompensation

Die ökologische Bewertung vor und nach dem baulichen Eingriff und die Bewertung entsprechender Kompensationsmaßnahmen wurde nach der Methodik von LUDWIG und MEINING 1991 vorgenommen.

Die ökologische Wertigkeit gemäß Planung wird der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand gegenübergestellt. Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand wurden alle im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 116 derzeit gültigen Flächenfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 28A der Stadt Wiehl herangezogen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 28A wurden damals

Festsetzungen aus dem zu dieser Zeit gültigen Bebauungsplan Nr. 56 übernommen, die nun ebenfalls ausgeglichen werden müssen. Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung wird der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und teilweise nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann.

Der bauliche Eingriff beansprucht die Biotoptypen versiegelte Stellplätze und deren Zufahrten und Grünflächen.

Tabelle 1: ökologische Bewertung des Ausgangszustands

Code	Biotoptyp	Bio- topwert	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HK22	Obstbaumwiese	18	1.600	28.800
HK22	Obstbaumwiese	18	1.295	23.310
BD52	Laubgehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen	18	260	4.680
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (25m ² /Baum) hier: 2 Bäume	13	50	650
BB2/ HM51	Sträucher mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen, Einsaat mit Landschaftsrasen	13	320	4.160
BD52	Erhalt einer Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen	18	540	9.720
BF32/ HH7	Erhalt von Gehölzen und Gras- und Krautfluren	13	320	4.160
--	Gebäude Feuerwache	0	470	0
HY1	Befestigte Zufahrten und Stellplätze	0	1.105	0
HY1	Hohefahrtstraße	0	540	0

Code	Biotoptyp	Bio- topwert	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
			Summe	Gesamtflä- chenwert
			7.030	78.120

Tabelle 2: ökologische Bewertung des Eingriffs

Code	Biotoptyp	Bio- topwer t	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
--	Maximal bebaubare Fläche	0	9.894	0
BD52	Erhalt einer Baum- hecke mit lebens- raumtypischen Laubgehölzen	18	415	7.470
EA1	Extensiv-Grünland mit lebensraumtypi- schen Laubgehölzen	18	1.335	24.030
G2, HP7	Blühstreifen, aus- dauernde Ruderal- flur	13	846	10.998
HY1	Hohefahrtstraße	0	540	0
			Sum- me	Gesamtflä- chenwert
			7.030	42.498

Es ergibt sich ein ökologisches Defizit von **-35.622** ökologische Wertpunkten (42.498 – 78.120 = -35.622)

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt sind auch für die Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Daher wurden auch die Eingriffe in den Boden bilanziert.

Tabelle 3: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden

Betroffene Bö- den	Art des Ein- griffs	Umfang	Ausgleichs- verpflichtung
Böden der Katego- rie I	Maximale Neu- versiegelung	1.779 m ²	1 : 0,5 = 890 m ²
Gesamtforderung			890 m²

Für die Eingriffe in den Boden besteht ein Ausgleichsbedarf von 890 m², dies entspricht einem Defizit von 3.560 Boden-Wertpunkten.

Die Kompensation des zu erwartenden Eingriffs des Bebauungsplanes in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Höhe von 35.622 Biotopwertpunkten wird über folgende Maßnahmen auf von der Stadt Wiehl bereitgestellten Flächen gemäß § 1a Abs. 4 Satz 4 erfolgen:

Maßnahme A1

Südlich des Plangebietes, auf dem Flurstück 1623 in der Flur 40, Gemarkung Wiehl ist eine dichte „kampartige“ Bepflanzung mit Laubbäumen umzusetzen. Die Maßnahme wird vielfältige Biotop- und Artenschutzfunktionen erfüllen und zu einer landschaftlichen Strukturierung des Gewerbegebietes führen. Bodenfunktionen können aufgewertet werden.

Maßnahme A2

Die Maßnahme A2 ist in der Gemarkung Weiershagen, Flur 79, auf den Flurstücken 12 und 13 am südlichen Rand der Ortslage Weiershagen vorgesehen. Die Grundstücke sind Eigentum der Stadt Wiehl und haben eine Fläche von rund 9.800 m². Die Maßnahme umfasst die Entwicklung eines Feldgehölzes, in dem die Fläche ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird.

Die beiden Ausgleichsmaßnahmen vermindern außerdem die stofflichen Belastungen der Böden und schaffen einen 100 % Ausgleich der Eingriffe in das Bodenpotenzial.

Nach erfolgreicher Umsetzung der zuvor beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben ein positiver Wert von 17.288 ökologischen Wertpunkten, und für das Schutzgut Boden ein positiver Wert von 23.840 Bodenwertpunkten. Der Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in Biotope und Boden wird damit erbracht.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die spezifische Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB erfordern würden.

Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Unterrichtung der Behörden, dass der Bauleitplan rechtswirksam geworden ist. Dabei wird auch um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Plans erhebliche, insbesondere bisher nicht vorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

8. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

8.1 Schwierigkeiten bei der Erhebung

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten. Die zur Verfügung stehenden Quellen genügen, um die Auswirkungen der Bebauungsplanung in der Umweltprüfung in dem erforderlichen Umfang zu ermitteln und zu bewerten.

8.2 Technische Prüfverfahren

Als technische Prüfverfahren kamen neben der Auswertung allgemein zugänglicher Quellen und dem Ortsvergleich zur Anwendung:

- Untersuchung der bestehenden Gebäude mit Fledermausdetektor Typ Echo Meter Touch 2

8.3 Quellenangaben

Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwehrgerätehaus Bomig“; Stadt Wiehl, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung; Nümbrecht, 15. Juli 2022

Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 116 „Feuerwehrgerätehaus Bomig“; Stadt Wiehl, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag; Nümbrecht, 28. September 2022

9. Zusammenfassung

Die Feuerwache am Standort Wiehl-Bomig soll aufgrund einer erforderlichen Sanierung und mangelnder Fläche zur Unterbringung der für die Einsätze erforderlichen Einsatzfahrzeuge erweitert werden. Dazu ist eine Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehen, zudem soll auch die Neuordnung der erforderlichen Stellplatzflächen inklusive deren Zufahrten planungsrechtlich ermöglicht werden. Insgesamt ist für das Vorhaben eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 1.750 m² geplant, wobei die zuvor benannten Stellplätze und ihre Zufahrten auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Festsetzungen zum Schutz, zum Erhalt und zur Pflege von Natur und Landschaft aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28A überplant. Durch den Erweiterungsbau und die zusätzlichen Stellplatzflächen werden bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Für die Eingriffe in den Naturhaushalt, die dadurch entstehen schafft die Stadt Wiehl einen ökologischen Ausgleich auf zwei Flächen außerhalb des Plangebiets, die sie dafür bereitstellt. Diese liegen an der Uferstraße, unmittelbar im Süden des Plangebiets sowie südlich von Hückhausen an der K 52.

Durch die Planung sind keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Auch die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Fläche und Flächeninanspruchnahme sind nur unwesentlich betroffen, da der Bebauungsplan eine überbaubare Grundstücksfläche an einer bereits bebauten Stelle ausweist. Diese wird nur geringfügig erweitert, um den vorgesehenen Erweiterungsbau planungsrechtlich zuzulassen.

Hinsichtlich der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Maßnahmen erforderlich, die der Bebauungsplan als Hinweise aufnimmt. Bei Umsetzung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.